

› **BNETZA-FRAGESTELLUNGEN**

GPKE:

1.1 Kündigung

BNetzA-Frage: Ist eine generelle Übermittlung einer digitalen Kopie der Originalvollmacht des Endkunden geeigneter, um die in der Praxis bisweilen zu beobachtenden Versuche der Einleitung nicht autorisierter Lieferantenwechsel bereits im Ansatz stärker zu unterbinden?

VKU: Im Rahmen des Prozesses Kündigung und zur Verhinderung nicht autorisierter LF-Wechsel/Kündigungen erscheint es überlegenswert, dass eine generelle Übermittlung einer digitalen Kopie der Originalvollmacht des Endkunden vom LFA vom LFN angefordert werden kann. Jedoch wird eine generelle Übermittlung einer Vollmacht als zu aufwendig erachtet, auch bezugnehmend auf Datensparsamkeit und zu erwartenden Nutzen. Es erscheint als unverhältnismäßiger Aufwand, für die wenigen in der Praxis auftretenden Fälle unautorisierter Fälle und es schafft keine Handhabe gegen unautorisierte LF-Wechsel. Als Mehrwert sollten etwaig auftretende Fälle unautorisierter LF-Wechsel zentral erfasst werden, um dies deutschlandweit zu monitoren und künftig zu verhindern. Dabei sollten mglw. entsprechend erfasste Unternehmen in Preissuchmaschinen mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden können.

1.4 Elektronisches Preisblatt

Es sollte auf die Einführung eines elektronischen Preisblattes verzichtet werden. Neben der regulären Veröffentlichung durch die Netzbetreiber sind die Netznutzungsentgelte auch in der zentralen ene't-Datenbank zu finden. Diese beiden Möglichkeiten sollten ausreichen, um dem Lieferanten die Möglichkeit einer Rechnungsprüfung zu geben.

1.5. Vorschau der Netznutzungsabrechnung

Eine Vorschau der Netznutzungsabrechnung würde den Abrechnungsprozess unnötig verkomplizieren. Eine Implementierung erscheint unverhältnismäßig zum zu erwartenden Nutzen. Dem LF würde unter Umständen die Möglichkeit gegeben, die Zahlung der Rechnung durch Ablehnung der Vorschau deutlich hinaus zu zögern. Ein eventuelles Mahnverfahren könnte nicht starten. Sollte eine komplette Streichung der Netznutzungsvorschau nicht tragfähig sein, so sollte eine Beschränkung auf Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) erfolgen.

WiM:

2.3 BNetzA: Im Kapitel 2.5.3. „Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte“ ist die Klarstellung aufgenommen, dass im Fall einer messtechnischen Erfassung von Blindmesswerten diese auch standardmäßig an die Berechtigten zu übermitteln sind. Hierzu strebt die Beschlusskammer an, weitere Detailvorgaben zur Umsetzung zu treffen. Die Konsultationsteilnehmer werden um Rückmeldung zu folgenden Fragen gebeten:

Frage 1: Für welche Marktteilnehmer wird die Übermittlung von Blindmesswerten generell als erforderlich angesehen?

VKU: NB und LF sowie RLM-Kunden

Frage 2: Wird eine Übermittlung von Blindmesswerten mit Bezug zur jeweiligen Marktlokation, zur jeweiligen Messlokation oder für beides für erforderlich gehalten?

VKU: Sowohl MaLo als auch MeLo

NNV/LFV

5.5. Abrechnungszeitraum Kalenderjahr

Um eine gleichmäßige Auslastung der Prozesse und auch der Mitarbeiter zu gewährleisten halten wir es für wünschenswert das rollierende Verfahren beizubehalten. Nur so kann die Bewältigung der anstehenden Aufgaben gleichmäßig über das Jahr verteilt werden.

5.8. Erforderlichkeit EDI-Vereinbarung?

Wir unterstützen den Vorschlag, auf die EDI-Vereinbarung zu verzichten. In diesem Fall wäre eine Anpassung in §13 Abs.7 NNV notwendig. Aus unserer Sicht wäre hier zu regeln, dass die MaKo auch nach Beendigung des NNV noch 3 Jahre aufrecht erhalten werden muss, um z.B. Korrekturrechnungen abwickeln zu können.